Bezirksgericht Bregenz

911 302 Jv 238/23g

H A U S O R D N U N G

des BEZIRKSGERICHTES B R E G E N Z

1.) Das Tragen von Waffen jeder Art ist untersagt; ausgenommen sind lediglich Angehörige der Exekutive in Erfüllung ihrer Aufgaben und diensthabende Mitarbeiter des mit dem Gebäude- und Personenschutz betrauten Wacheunternehmens (Sicherheitsdienst) - § 1 GOG.

2.) Der Sicherheitsdienst und Exekutivorgane sind befugt, Personen-, Ausweis- und Sachkontrollen durchzuführen. Waffen sind abzunehmen und beim Verlassen des Gebäudes wieder an den Berechtigten auszufolgen; bei Verweigerung der Kontrolle ist der Zutritt verwehrt (§§ 3 ff GOG).

In besonderen Anlassfällen können durch den Vorsteher des Bezirksgerichtes auch darüber hinausgehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden.

3.) Der Vorsteher des Bezirksgerichtes behält sich vor, einzelnen Besuchern den Zutritt zu verwehren; haben solche Personen eine Ladung zu einer Dienststelle im Hause, ist vor Einlass vom Wachdienst anzufragen, ob eine Eskortierung durch den Sicherheitsdienst gewünscht wird.

4.) Personen, von denen zu befürchten ist, dass sie die Ordnung im Gerichtsgebäude stören, kann vom Sicherheitsdienst der Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigert werden. Haben solche Personen eine Vorladung aufzuweisen, ist wie zu Punkt 3.) vorzugehen.

5.) Im Einzelfall kann der Zugang zum Gericht generell oder auch zu bestimmten Verhandlungen vom Präsidenten des Landesgerichtes von der Hinterlegung eines Ausweises oder Ausstellung eines Besucherausweises abhängig gemacht werden.

6.) Fernseh-, Hörfunkaufnahmen und -übertragungen, sowie Film- und Fotoaufnahmen (im Folgenden: Bild- und Tonaufnahmen) von Gerichtsverhandlungen sind unzulässig (§ 228 Abs 4 StPO; § 22 MedienG).

7.) Außerhalb von Verhandlungen sind Bild- und Tonaufnahmen nur mit Zustimmung des Leiters/der Leiterin der Dienststelle zulässig.

8.) Mitgebrachte Handys sind in den Verhandlungssälen während einer laufenden Verhandlung auszuschalten.

9.) Die Mitnahme von Tieren (ausgenommen Blindenführhunde) ist verboten.

Bezirksgericht Bregenz
Dr. Wilfried Marte, Vorsteher des Bezirksgerichtes

SIGNATUR	**Unterzeichnet von**	Dr. Wilfried Marte
	Datum	15.05.2023
	Prüfinformation	Informationen zur Signaturprüfung unter http://www.signaturprüfung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art.25 Abs.2 der Verordnung (EU) Nr.910/2014 vom 23.Juli 2014 (eIDAS-VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	